

**Satzung über die Festlegung der Abgabensätze für die Erhebung von Entgelten  
für die öffentliche Abwasserbeseitigung  
- Abgabensatzung Abwasserbeseitigung -  
der Verbandsgemeinde Freinsheim  
vom 15.12.2020**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Freinsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), i.V.m. dem Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287), i.V.m. §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), jeweils in den gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 15.12.2020 die folgende Satzung über die Festlegung der Abgabensätze für die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

**§ 1**

**Abgabensätze für die Erhebung von Entgelten der öffentlichen Abwasserbeseitigung**

Gemäß § 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Freinsheim vom 16.12.2019 werden folgende Abgabensätze festgelegt:

**1. Laufende Entgelte**

- |     |  |        |
|-----|--|--------|
| 1.  | Benutzungsgebühren (Abwassergebühr pro m <sup>3</sup> ) für die leitungsgebundene Entsorgung   | 2,40 € |
| 2.  | Grundgebühren  |        |
| 2.1 | pro Wohneinheit für das Schmutzwasser im Monat   | 6,00 € |
| 2.2 | je Einwohnergleichwert im Monat  | 2,00 € |
| 3.  | Die jährliche Weinbauzusatzgebühr je angefangene 500 m <sup>2</sup> selbst Bewirtschaftete Weinbauertragsfläche (Verrechnungseinheit - VE) beträgt:                          |        |
|     | bei Fasswein   | 3,30 € |
|     | bei Flaschenwein   | 4,10 € |
| 4.  | Die jährliche Weinbauzusatzgebühr je angefangenen 750 l zugekauften, verarbeiteten bzw. gelagerten Most oder Wein (Verrechnungseinheit) beträgt:                             |        |
|     | bei Fasswein   | 3,30 € |
|     | bei Flaschenwein   | 4,10 € |
| 5.  | Für das Oberflächenwasser wird ein wiederkehrender Beitrag von jährlich Maßstab ist die mit Abflussbeiwerten vervielfachte Grundstücksfläche, pro m <sup>2</sup> festgesetzt | 0,50 € |
| 6.  | Eine Gewichtung der Schmutzwassermenge wegen Aggressivität und Schwermetallgehalt (§ 15 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 und 3, Abs. 5 sowie Abs. 6 KAVO) erfolgt nicht.                   |        |
| 7.  | Der Verteilungsmaßstab für die entgeltfähigen Kosten beim Schmutzwasser wird im Wirtschaftsplan festgesetzt.   |        |
| 8.  | Es werden Vorausleistungen auf die Gebühren erhoben, die in gleichen Teilen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig sind.                             |        |

## 2. Einmalige Beiträge

1. Die Beitragssätze der Abwasserbeseitigung zur Erhebung von einmaligen Beiträgen im öffentlichen Verkehrsraum betragen für:
  - 1.1 Abwasserbeseitigungseinrichtungen einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum
    - mit Abflussbeiwerten vervielfachter Grundstücksfläche für das Oberflächenwasser 19,35 € pro m<sup>2</sup>
    - Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse für das Schmutzwasser 7,10 € pro m<sup>2</sup>
  - 1.2 Abwasserbeseitigungseinrichtungen ohne Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum
    - mit Abflussbeiwerten vervielfachter Grundstücksfläche für das Oberflächenwasser, 16,30 € pro m<sup>2</sup>
    - Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse für das Schmutzwasser 5,96 € pro m<sup>2</sup>
2. Bei der Kostenspaltung (§ 7 Abs. 2 KAG) betragen die Beitragssätze für
  - 2.1 Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen) einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum
    - mit Abflussbeiwerten vervielfachter Grundstücksfläche für das Oberflächenwasser, 17,47 € pro m<sup>2</sup>
    - Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse für das Schmutzwasser 6,60 € pro m<sup>2</sup>
  - 2.2 Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen) ohne Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum
    - mit Abflussbeiwerten vervielfachter Grundstücksfläche für das Oberflächenwasser, 14,42 € pro m<sup>2</sup>
    - Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse für das Schmutzwasser 5,45 € pro m<sup>2</sup>
  - 2.3 die übrigen Anlagen (insbesondere Abwasserreinigungsanlagen, Pumpwerke als zentrale Anlagen, Haupt- und Verbindungssammler, Regenklärbecken und Überlaufwerke)
    - mit Abflussbeiwerten vervielfachter Grundstücksfläche für das Oberflächenwasser, 1,88 € pro m<sup>2</sup>
    - Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse für das Schmutzwasser 0,50 € pro m<sup>2</sup>
3. Investitionskostenpauschale für die Straßenoberflächenentwässerung  
Der Investitionskostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung beträgt 18,44 € pro m<sup>2</sup>

## § 2

### Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

In Selbstverwaltungsangelegenheiten werden Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen erhoben.

1. Prüfung und Genehmigung eines Entwässerungsantrages
  - 1.1 für Ein- und Zweifamilienhäuser oder vergleichbare Bauvorhaben bis 800 m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche 50 €
  - 1.2 für Ein- und Zweifamilienhäuser oder vergleichbare Bauvorhaben über 800 m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche 100 € bis 300€

1.3	für gewerblich/industrielle Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus (ab 3 WE) oder vergleichbare Bauvorhaben	50 €	bis	300 €
2.	Technische Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage			
2.1	für Ein- und Zweifamilienhäuser oder vergleichbare Bauvorhaben	100€	bis	230 €
2.2	Für gewerblich/industrielle Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus (ab 3 WE) oder vergleichbare Bauvorhaben	160€	bis	260 €
3.	Befreiung und Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang			100 €
4.	Rechtsbehelfsgebühren nach Aufwand zwischen	30 €	bis	300 €
5.	Auslagen	5 €	bis	20 €
6.	Sonstige Leistungen erfolgen auf Grund des jeweils gültigen Jahrestundensatzes sowie der gültigen km Pauschale			

**§ 3  
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung Abwasserbeseitigung vom 18.12.2017 außer Kraft.

Freinsheim, den 15.12.2020

Oberholz  
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Freinsheim



Ausgefertigt am , Freinsheim, den 15.12.2020

Oberholz  
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Freinsheim

